

## Gesellschaftsrecht: GesR

BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, GenG, UmwG, InsO, AnfG, IntGesR

Bearbeitet von

Prof. Dr. Martin Hessler, Prof. Dr. Lutz Strohn, Prof. Dr. Arnd Arnold, Dr. Annette Bödeker, Dr. Volker Büteröwe, Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Dr. Matthias Decker, Dr. Ingo Drescher, Prof. Dr. Florian Drinhausen, Martin Finckh, Dr. Thomas Fleischer, Dr. Stefan Galla, Prof. Dr. Stefan J. Geibel, Dr. Hans Gummert, Dr. Stefan Haeder, Dr. Andreas Heidinger, Dr. Marc Hermanns, Reinhard Hillmann, Prof. Dr. Bernd Hirtz, Dr. Claudia Junker, Astrid Keinath, Dr. Oliver Kessler, Prof. Dr. Matthias Kilian, Prof. Dr. Lars Klöhn, Prof. Dr. Knut Werner Lange, Dr. Thomas Liebscher, Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Dr. Wilhelm Moll, Dr. Claus Mollenkopf, Dr. Carsten Müller, Prof. Dr. Hartmut Oetker, Dr. Nikolaos Paschos, Prof. Dr. Notker Polley, Dr. Rolf Raum, Prof. Dr. Carsten Schäfer, Dr. Andreas Schlüter, Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Dr. Michael Steitz, Prof. Dr. Dirk A. Verse, Dr. Eberhard Vetter, Dr. Frank Wamser, Dr. Frank Wardenbach, Dr. Hans-Ulrich Wilsing

3. Auflage 2016. Buch. XLIX, 2895 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68084 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 2227 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister<sup>1, 2</sup> § 9 HGB DIE FACHBUCHHANDLUNG

sog. **Indexdaten** gespeichert, die ein Auftinden des Unternehmensträgers ermöglichen, während bezüglich der eigentlichen Informationen eine Weiterleitung an die Spezialregister erfolgt. Die beim Unternehmensregister selbst hinterlegten Daten werden hinsichtlich der Nr. 4–8 vom (elektronischen) Bundesanzeiger dem Unternehmensregister zur Verfügung gestellt, wohingegen die kapitalmarktrechtlichen Daten der Nr. 9 und 10 vom Informationspflichtigen selbst gemeldet werden müssen.

**3. Einsichtnahme.** Die Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenübermittlung und der Datenlöschung werden durch die **Unternehmensregisterverordnung** geregelt. Diese ist, wie das Unternehmensregister selbst, unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) abrufbar. Das Unternehmensregister kann grundsätzlich gebührenfrei eingesehen werden, lediglich die Einsicht in die bei den Ländern gespeicherten Daten des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ist gebührenpflichtig. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu § 9 (→ § 9 Rn. 1 ff.) verwiesen.

### Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

**9** (1) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. <sup>2</sup>Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. <sup>3</sup>Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. <sup>4</sup>Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. <sup>5</sup>Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. <sup>2</sup>Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden.

(4) <sup>1</sup>Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. <sup>2</sup>Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. <sup>3</sup>Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme in die Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), die von dem Recht nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat, erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

**1. Einsichtsrecht. a) Allgemeines.** Handels- und Unternehmensregister dienen der Information der Wirtschaftsakteure; den – großzügigen – Einsichtsrechten in die Register kommt damit zentrale Bedeutung zu. Indem das Gesetz die Einsichtnahme allgemein zu Informationszwecken gestattet, erlaubt es im Grunde die **ungehinderte Einsichtnahme**; mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters entfiel auch faktisch eine Überprüfung eines irgendwie gearteten Nachweises eines Einsichtsinteresses. Eine faktische Grenze stellt jetzt nur noch die Kostenpflichtigkeit eines Abrufes dar; iÜ kann die Einsicht nur bei klaren Missbrauchsfallen verweigert werden. Das in § 9 Abs. 1 S. 1 aufgenommene Tatbestandsmerkmal „zu Informationszwecken“ schließt eine Einsicht zu allein kommerziellen Zwecken, wie etwa dem Errichten eines kostenpflichtigen „Handelsregisters“ durch einen privaten Rechtsträger, aus.

**b) Umfang.** Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (**Registerblatt**) in das Register einzutragen (§ 13 HRV). Die zum Handelsregister eingereichten und der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt in einen dafür bestimmten **Registerordner** aufgenommen. Registerblatt und Registerordner unterliegen der uneingeschränkten Einsicht.

## HGB § 9a

# DIE FACHBUCHHANDLUNG

Erstes Buch. Handelsstand

- 3 Nicht erfasst vom umfassenden Einsichtsrecht des Abs. 1 S. 1 werden die nicht zum Handelsregister eingereichten, sondern aufgrund dessen **eigener Tätigkeit** zu den Akten gelangten Dokumente, wie etwa iRe Rechtsbehelfs- oder Ordnungsstrafverfahrens. Für die Kenntnisnahme von solchen Urkunden bleibt es bei der allgemeinen Regel des § 13 FamFG, die die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses voraussetzt.
- 4 **Altdokumente**, dh solche Dokumente, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beim Handelsregister eingereicht worden sind, braucht das Registergericht nicht elektronisch zur Verfügung zu stellen; es steht ihm jedoch frei, dies insbes. bei häufig angeforderten Dokumenten zu tun.
- 5 **c) Art und Weise**. Mit der Website [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) haben die Länder von der Ermächtigung des Abs. 1 S. 4 Gebrauch gemacht und ein zentrales Registerportal eingeführt. Die Nutzung des **elektronischen Registers** ist kostenpflichtig; maßgeblich sind die Vorschriften der JV-KostO. Es besteht weiterhin die gebührenfreie Möglichkeit, gem. § 10 HRV das Register direkt an den Registergerichten einzusehen.
- 6 **Weitergehende Auskunftsrechte**, etwa telefonischer Art, bestehen nicht. Wegen der Gefahr von Missverständnissen und daraus folgenden Amtshaftungsansprüchen sollte von informellen Auskünften außerhalb der geregelten Verfahren abgesehen werden.
- 7 **2. Negativattest**. In der Praxis eine große Rolle spielt das Negativattest des Abs. 5. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass eine Auskunft oder Abschrift aus dem Handelsregister stets nur den Stand zum Zeitpunkt der Einsichtnahme widerspiegelt; die **Aussagekraft** nimmt mit zunehmendem Zeitabstand ab.
- 8 **3. Keine analoge Anwendbarkeit von § 34 GBO**. Der durch ein Zeugnis des Registergerichts oder eine Notarbescheinigung zu führende Nachweis einer Vertretungsberechtigung oder der Rechtsnachfolger einer GmbH ist nicht durch die Einführung des gemeinsamen Registerportals der Länder entbehrlich geworden, da das Grundbuchamt nicht verpflichtet ist, sich durch Einsichtnahme in dieses Register selbst die für erforderlich angesehenen Unterlagen beizuziehen (OLG Hamm 17.1.2008, DNotZ 2008, 530 (531)). Die Angemessenheit dieser Entscheidung ist angesichts der Unkompliziertheit der Einsichtnahme zweifelhaft (*Roth FGPrax 2008, 192f.*)

### Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

**9a** <sup>(1)</sup> Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. <sup>2)</sup> Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. <sup>3)</sup> Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. <sup>4)</sup> Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. <sup>5)</sup> Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

<sup>(2)</sup> Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. <sup>2)</sup> Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

<sup>(3)</sup> Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, Löschungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem Unternehmensregister hinsichtlich der Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs kapitalmarktrechtlicher Daten einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen, die Zulässigkeit sowie Art und Umfang von Auskunftsdiestleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die

## Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung § 9b HGB DIE FACHBUCHHANDLUNG

mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln.<sup>2</sup> Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen.<sup>3</sup> Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift wendet sich an die Regierungen auf Bundes- und Landesebene und schafft die zum Betrieb des Unternehmensregisters erforderlichen **Verordnungsermächtigungen**. § 9a Abs. 1 ist auf die Bundesanzeiger Verlagsges. mbH mit Sitz in Köln zugeschnitten, die in der Folge beliehen wurde. Abs. 2 soll eine länderübergreifende, einheitliche Handhabung sicherstellen. Abs. 3 dient insbes. dem Datenschutz.

### Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

**9b** <sup>(1)</sup> Die Eintragungen im Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sind, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich. <sup>2</sup> Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

<sup>(2)</sup> Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil. <sup>2</sup> Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine einheitliche europäische Kennung zuzuordnen. <sup>3</sup> Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Information über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft sowie
4. das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes.

<sup>(3)</sup> Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Handelsregister zugänglich gemacht (Absatz 1) und im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern übermittelt und empfangen werden (Absatz 2), und sie sind, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Betreibers des Unternehmensregisters nach Absatz 1 Satz 2, für die Abwicklung des Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 zuständig. <sup>2</sup> § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

<sup>(4)</sup> Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zu treffen über

1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung,
2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern und die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,
3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten sowie
4. den Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung.

## HGB § 11 1

# DIE FACHBUCHHANDLUNG

Erstes Buch. Handelsstand

- 1 Die Norm setzt zusammen mit dem neuen § 26 HRV die Richtlinie 2012/17/EU (ABl. L 156) um. Angesichts der häufig europaweiten Tätigkeit von Unternehmen stellt sie die Abrufbarkeit der Schlüsseldaten deutscher Kapitalgesellschaften über das Europäische Justizportal sicher.

### Bekanntmachung der Eintragungen

**10** <sup>1</sup>Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

- 1 **Allgemeines.** Die Vorschrift ist zentraler Bestandteil der Einführung des **elektronischen Handelsregisters** ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)). Das Gesetz knüpft an die Bekanntmachung eine Mehrzahl von Rechtsfolgen, insbes. nach § 15. Die Bekanntmachung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Bekanntmachung ist von der bloßen elektronischen Abrufbarkeit zu unterscheiden.
- 2 **Funktion der Bekanntmachung.** Die Bekanntmachung erfolgter Eintragungen ermöglicht dem Rechtsverkehr, Änderungen wahrzunehmen, ohne regelmäßig das Handelsregister selbst nach Veränderungen durchsuchen zu müssen. Die Beschränkung auf eine elektronische Bekanntmachung trägt zur Kostensenkung und Entbürokratisierung bei.
- 3 **Umfang von Eintragung und Bekanntmachung.** IdR stimmen Eintragung und Bekanntmachung überein. Die **Bekanntmachung** kann jedoch in Einzelfällen **weiter** gehen als die Eintragung, so ist bspw. bei Eintragung einer Firma die Lage der Geschäftsräume bekannt zu geben (§ 34 S. 1 HRV). In diesen Fällen ist auf die fehlende Eintragung sowie darauf hinzuweisen, dass diese Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit erfolgen (§ 34 S. 3 HRV). Teilweise erfolgt trotz Eintragung überhaupt **keine Bekanntmachung** durch das Handelsregister, so etwa bei der bereits durch das Insolvenzgericht zu veröffentlichten Mitteilung einer Insolvenzeröffnung (§§ 23, 30 InsO). Teilweise erfolgt eine nur **eingeschränkte Bekanntmachung**, so sind zB bei der Bekanntmachung über die Eintragung einer KG keine näheren Angaben zu den Kommanditisten zu machen (§ 162 Abs. 2).
- 4 **Maßgeblichkeit des elektronischen Handelsregisters.** Erfolgt neben der elektronischen Bekanntmachung eine Bekanntmachung in Papierform, ist für den Eintritt von an die Bekanntmachung anknüpfenden Rechtsfolgen allein die elektronische Bekanntmachung maßgebend. Es ist der jeweiligen Rechtsvorschrift zu entnehmen, ob die Eintragung oder **zusätzlich deren Bekanntmachung erforderlich** ist; wird, wie etwa bei dem Entstehen einer AG (§ 41 Abs. 1 S. 1 AktG) oder einer GmbH (§ 11 Abs. 1 GmbHG), allein auf die Eintragung abgestellt, ist die Bekanntmachung insoweit irrelevant.
- 5 **Verfahren.** Die Einzelheiten des Bekanntmachungsverfahrens sind in den §§ 32 ff. HRV geregelt. Die Bekanntmachung hat **unverzüglich** zu erfolgen (§ 32 HRV). Verstöße hiergegen können Staatshaftungsansprüche begründen.
- 6 Die Bekanntmachung ist demjenigen, der die Eintragung beantragt hat, **mitzuteilen** (§ 383 Abs. 1 FamFG). Damit wird dem Betroffenen eine Richtigkeitskontrolle ermöglicht, die im Hinblick auf etwaige Haftungsansprüche bei unrichtiger Bekanntmachung auch im Interesse des Staates liegt. Auf einen gem. § 383 Abs. 1 FamFG möglichen Verzicht auf die Mitteilung der Bekanntmachung sollte daher seitens des Gerichts grundsätzlich nicht hingewirkt werden.
- 7 **Abdingbarkeit.** Auf die Bekanntmachung kann **nicht verzichtet** werden. Ebenso wenig kann einem Antrag auf Hinauszögern der Bekanntmachung stattgegeben werden.

### Offenlegung in der Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

**II** <sup>(1)</sup>Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sowie der Inhalt einer Eintragung können zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt werden. <sup>2</sup>Auf die Übersetzungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen. <sup>3</sup>§ 9 ist entsprechend anwendbar.

<sup>(2)</sup> Im Fall der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung kann letztere einem Dritten nicht entgegengehalten werden; dieser kann sich jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weist nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

- 1 **Allgemeines.** Die Vorschrift dient der Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie. Sie räumt den Kaufleuten die Möglichkeit ein, die von ihnen zum Handelsregister eingereichten Unterlagen ganz oder teilweise in eine oder mehrere Amtssprachen eines Mitgliedstaats der EU übersetzen zu lassen und die Übersetzung zum Handelsregister einzureichen. Mit dieser **freiwilligen Fremdsprachenpublizität** soll

**2. Deutsch als Gerichtssprache.** Da das Handelsregister in deutscher Sprache geführt wird (§ 184 2 GVG), können Übersetzungen immer nur **zusätzlich** zu in deutscher Sprache verfassten Dokumenten eingereicht werden, aber nie an deren Stelle.

**3. Übersetzung.** In Betracht kommen nur Übersetzungen aus Amtssprachen von Mitgliedstaaten der EU. Eine **Begläubigung** der Übersetzungen ist **nicht erforderlich**. Die Übersetzungen werden nicht von Amts wegen geprüft.

**4. Schutz Dritter. a) Anwendungsbereich.** Wie bei § 15 umfasst der Schutz des § 11 Abs. 2 nur den rechtsgeschäftlichen und prozessualen Verkehr zwischen der Gesellschaft und Dritten, im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern nur Drittgeschäfte.

**b) Risiko falscher Übersetzungen.** Das Risiko falscher Übersetzungen trägt nach Abs. 2 der Kaufmann. Der Kaufmann muss sich eine falsche Übersetzung entgegen halten lassen, es sei denn, dem **Dritten** war die Abweichung von der Originalfassung **bekannt**.

**c) Risiko eines falschen Originals.** § 15 findet nur insoweit Anwendung, als der Dritte sich nach § 15 Abs. 3 auf die falsche deutsche Originalfassung der **Eintragung** berufen kann; iÜ findet § 15 keine zusätzliche Anwendung, da die Übersetzung nach gängiger Praxis nicht bekannt gemacht wird.

**5. Verfahrensvorschriften. a) Hinweispflicht.** Gemäß Abs. 1 S. 2 ist im Handelsregister auf die Übersetzung in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies kann durch ein entsprechendes **Symbol** (etwa die jeweilige Landesflagge) oder durch einen entsprechenden **Vermerk**, bspw. in der Landessprache, geschehen.

**b) Einsichtnahme.** Dem Gesetzeswortlaut liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Übersetzung **nicht bekannt** gemacht wird. Ob dies mit der Publizitätsrichtlinie vereinbar ist, ist umstritten (Paefgen ZIP 2008, 1653 (1658)). Die Übersetzungen unterliegen gem. § 15 Abs. 1 S. 3 der Einsichtnahme nach § 9.

**c) Änderungen.** Der Kaufmann ist nicht verpflichtet, bei Änderungen von in Übersetzung herein gereichten Dokumenten auch die Änderungen oder eine neue Fassung übersetzen zu lassen. Jedoch ist in einem solchen Fall durch das Registergericht kenntlich zu machen, dass die Übersetzung **nicht mehr dem aktuellen Stand** der Registereintragung entspricht. Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird (§ 15 HRV).

**d) Rücknahme.** Das Gesetz schweigt sich zu einer Rücknahme einmal eingereichter fremdsprachiger Unterlagen aus. Da das Einreichen jedoch **freiwillig** erfolgt, sollte eine Rücknahme jederzeit möglich sein (Paefgen ZIP 2008, 1653 (1658)).

#### Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

**12** (1) <sup>1</sup> Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. <sup>2</sup> Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. <sup>3</sup> Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. <sup>4</sup> Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup> Dokumente sind elektronisch einzureichen. <sup>2</sup> Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

**1. Beglaubigung.** Die zwingende öffentliche Beglaubigung verursacht zwar zusätzliche Kosten, ist aber ein Garant für die hohe **Zuverlässigkeit** des deutschen Handelsregisters.

**2. Anmeldungen.** Die ausschließlich elektronisch abzugebenden Anmeldungen besitzen eine **Doppelnatürlichkeit**. Sie sind zum einen eine Erklärung gegenüber dem Gericht. Für sie finden nicht die Vorschriften des BGB über Willenserklärungen Anwendung, sondern die allgemeinen Grundsätze über Prozesshandlungen. So ist die Anmeldung bedingungs- und befristungsfeindlich und unanfechtbar, kann aber bis zur Eintragung zurück genommen werden (BayObLG 25.6.1992, DNotZ 1993, 197 (198)), da vor Eintragung kein Vertrauenschutz nach § 15 existiert. Zum anderen kann die Anmeldung zugleich konstitutive Bedeutung für den anzumeldenden Vorgang haben, etwa im Falle des § 2 S. 1.

**3. Vertretung.** Abweichend von § 167 BGB ist eine **Vollmacht** ebenfalls elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung ist nicht möglich, wenn der Anmelder für die Richtig-

## HGB § 13

# DIE FACHBUCHHANDLUNG

Erstes Buch. Handelstand

keit der angemeldeten Tatsache zivil- (B § 9a Abs. 1 GmbHG) oder strafrechtlich (spw. § 82 GmbHG) verantwortlich ist (OLG Schleswig 20.1.2010, NZG 2010, 958; offengelassen in BGH 2.12.1991, BGHZ 116, 190 (199–200)) oder wenn die rechtlichen Grundlagen betroffen sind, auf denen die Existenz, Rechtsform und rechtliche Ausgestaltung des eigenen Handelsgewerbes aufbaut (BGH 2.12.1991, BGHZ 116, 190 (193); aA BayObLG 23.12.2003, Rpflger 2004, 292 (293) – Anmeldung des Erlöschen der Gesellschaft durch einen verfahrensbevollmächtigten Notar). In den übrigen Fällen genügt grundsätzlich eine Generalvollmacht.

- 4 **4. Nachweis der Rechtsnachfolge.** Die Einschränkung, dass die Rechtsnachfolger eines Beteiligten die Rechtsnachfolge nur durch öffentliche Urkunden nachzuweisen haben, soweit dies tunlich ist, räumt dem Registergericht ein **Ermessen** ein. Sind die relevanten Dokumente im selben Gericht vorhanden, etwa beim Nachlassgericht, sollte auf eine Vorlage der Urkunden verzichtet und eine Bezugnahme akzeptiert werden. Ist die Beschaffung einer öffentlichen Urkunde nur unter hohem Aufwand möglich, sollte dieser nicht außer Verhältnis zum Wert der angemeldeten Tatsache stehen. In den Fällen des Gesellschafterwechsels kraft Anteilsübertragung verzichtet die Praxis auf einen Nachweis, da Veräußerer und Erwerber bereits originär am Registerverfahren Beteiligte sind (*Heinze* NZG 2010, 647 (650)).
- 5 **5. Einreichung von Dokumenten.** Der weitgehende Verzicht auf eine elektronische Signatur bei der Einreichung von Dokumenten lässt sich aus Gründen der **Kostenersparnis** begründen. Wo immer möglich, sollte das anmeldende Unternehmen jedoch eine Übermittlung über eine elektronische Signatur vornehmen, um eine höhere Richtigkeitsgewähr zu erreichen. Angesichts des klaren Wortlauts von § 12 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 wird trotz des nach § 16 Abs. 3 GmbHG möglichen gutgläubigen Erwerbs eines GmbH-Anteils aufgrund eines Eintrags in der Gesellschafterliste das Registergericht die Einreichung einer vom Geschäftsführer qualifiziert signierten Liste nur bei im Einzelfall vorhandenen begründeten, sich aufdrängenden Zweifeln an der Authentizität der Liste verlangen können (LG Gera 18.6.2009, NotBZ 2009, 332 (333); *Apfelbaum* BB 2008, 2470 (2477)).
- 6 **6. Formvorschriften.** Die **Form** ist gewahrt durch notarielle Beglaubigung der Unterschrift (§ 129 Abs. 1 BGB), notarielle Beurkundung der Anmeldung (§ 129 Abs. 2 BGB), einen gerichtlich protokollierten Prozessvergleich (§ 127a BGB) oder die Beglaubigung durch einen Konsularbeamten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 KonsularG). Juristische Personen des öffentlichen Rechts brauchen die von ihnen iR ihrer Zuständigkeit ausgestellten öffentlichen Urkunden bei der Anmeldung nicht beglaubigen zu lassen (BayObLG 24.6.1975, DNotZ 1975, 120).
- 7 Alle gegenüber dem Registergericht **abzugebenden Erklärungen** müssen in elektronischer Form übermittelt werden, und zwar ausschließlich. Die Übermittlung muss über einen Notar und versehen mit einer elektronischen Signatur erfolgen. Eine öffentliche Behörde oder eine siegelberechtigte Körperschaft des öffentlichen Rechts kann eine Anmeldung zum Handelsregister selbst vornehmen; die nunmehr in elektronischer Form erforderliche Anmeldung kann dabei an Stelle der früher möglichen Einreichung einer öffentlichen Urkunde durch ein öffentliches elektronisches Dokument iSv § 371a Abs. 2 ZPO erfolgen, für das die besonderen Voraussetzungen gem. § 39a S. 4 BeurkG nicht entsprechend gelten (OLG Stuttgart 21.4.2009, OLGR Stuttgart 2009, 745 (747)).
- 8 Soweit gem. § 12 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen ist, erfordert dies **keine bildidentische Wiedergabe des Originaldokuments**. Die Bestätigung des Notars der Übereinstimmung des vorstehenden Abbildes mit der Urschrift ist angesichts der mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters bezeichneten Kosten- und Zeiterparnis lediglich dahin zu verstehen, dass damit (lediglich) bescheinigt wird, dass ein zwar nicht bildlich entsprechend, aber inhaltlich übereinstimmendes Bild des Originaldokuments eingereicht wurde (LG Regensburg 21.2.2008, RNotZ 2008, 306 (307) = MittBayNot 2008, 318 (319)).
- 9 **7. Abdingbarkeit.** Als öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschrift ist die Norm nicht abdingbar.
- 10 Können elektronische Anmeldungen und Dokumente wegen eines **Systemausfalls** vorübergehend nicht entgegengenommen werden, kann gem. § 54 Abs. 3 HRV die nach Landesrecht zuständige Stelle anordnen, dass Anmeldungen und Dokumente auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können; die aufgrund einer Anordnung nach S. 1 eingereichten Schriftstücke sind unverzüglich in elektronische Dokumente zu übertragen (Überblick über die in den einzelnen Bundesländern geschaffenen Ausnahmeregelungen bei *Schlotter/Reiser* BB 2008, 118 (122)).

### Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

**13** <sup>(1)</sup> <sup>1</sup>Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft, unter Angabe des Ortes und der inländischen Geschäftsananschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung anzumelden. <sup>2</sup>In gleicher Weise sind

Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

1–9 § 13 HGB

spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.

(2) Das zuständige Gericht trägt die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung oder des Sitzes unter Angabe des Ortes sowie der inländischen Geschäftsananschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigelegt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufhebung der Zweigniederlassung.

**1. Allgemeines.** Maßgeblich für Verlautbarungen betreffend Zweigniederlassungen ist das Register 1 (-gericht) der **Hauptniederlassung**. Die Vorschrift ist eine Konsequenz der fehlenden Rechtsfähigkeit von Zweigniederlassungen. Über deren Rechtsverhältnisse gibt **zentral** das **Register des Hauptsitzes** Auskunft.

Mit der zwingenden Anmeldung und Eintragung einer **inländischen Geschäftsananschrift** ist eine 2 Zustellung erleichterung zugunsten der Gläubiger bezeugt. Änderungen sind zur Eintragung anzumelden (§ 13 Abs. 1 S. 2).

Die inländische Niederlassung einer Gesellschaft, die im Ausland registriert ist, ist auch dann als 3 „**Zweigniederlassung**“ iSd HGB zu behandeln, wenn der Verwaltungssitz im Inland liegt und die geschäftlichen Aktivitäten der Auslandsgesellschaft vollständig in der inländischen Niederlassung entfaltet werden (BT-Drs. 16/6140, 117 f.). § 13 Abs. 1 S. 1 verpflichtet nicht zur Eintragung einer ausländischen und im ausländischen Register eingetragenen Zweigniederlassung in das Handelsregister des inländischen (deutschen) Unternehmens; den Zwecken des Handelsregisters ist – auch unter Berücksichtigung des Europarechts – hinreichend Rechnung getragen, wenn sowohl die Hauptniederlassung bzw. Gesellschaft als auch die Zweigniederlassungen in dem Handelsregister eines Gerichts desjenigen Landes eingetragen werden, in dem sie belegen sind (OLG Düsseldorf 26.10.2009, NJW-Spezial 2009, 767 (767–768)).

**2. Hauptniederlassung.** Jeder Kaufmann muss eine Niederlassung, jede Handelsgesellschaft einen 4 Sitz haben. Dieser Ort begründet öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten, ist Gerichtsstand und die für Zustellungen **maßgebliche Adresse**. Daneben können ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft eine oder mehrere Zweigniederlassungen haben.

**3. Zweigniederlassung. a) Voraussetzungen.** Eine Zweigniederlassung liegt bei **kumulativem** 5 Vorliegen der folgenden Voraussetzungen vor:

(1) Es muss eine deutliche **räumliche Trennung** zur Hauptniederlassung bestehen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann eine Zweigniederlassung auch in derselben Gemeinde wie die Hauptniederlassung bestehen.

(2) Die Zweigniederlassung muss ähnlich wie die Hauptniederlassung eine **organisatorische Einheit** sein, in der in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Wesentlichen die gleichen Geschäfte abgewickelt werden können wie in der Hauptniederlassung, und zwar grundsätzlich – auch in personeller Hinsicht – unabhängig von dieser.

(3) Die Zweigniederlassung muss **auf Dauer** eingerichtet sein. Daran fehlt es bspw. bei einem Messestand.

**b) Rechtsfolgen.** Die Zweigniederlassung ist als solche **nicht selbst rechtsfähig**. Rechtsstreitigkeiten, die die Zweigniederlassung selbst betreffen, können jedoch unter ihrer Firma geführt werden. Insoweit können auch an ihrem Ort Zustellungen erfolgen (BGH 24.11.1951, BGHZ 4, 62 (65)).

**c) Firma.** Die Firma der Zweigniederlassung kann mit derjenigen der Hauptniederlassung **identisch** 7 sein, einen geänderten **Firmenzusatz** tragen, oder aber sogar über einen **eigenen Firmenkern** verfügen; in diesem letzteren Fall muss die Firma der Zweigniederlassung einen auf die Hauptniederlassung verweisenden Firmenzusatz tragen und in der Satzung enthalten sein (BayObLG 19.3.1992, BB 1992, 943). Bei mit der Firma der Hauptniederlassung nicht identischer Firma der Zweigniederlassung kann die Vertretungsmacht eines Prokuristen oder des Geschafters einer Personengesellschaft auf eine der beiden Betriebsstätten beschränkt werden (§ 50 Abs. 3, § 126 Abs. 3).

**4. Verfahrensvorschriften.** Das Registergericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Zweigniederlassung liegt, ist mit der Zweigniederlassung nicht befasst; zuständig ist grundsätzlich allein das **Register der Hauptniederlassung**.

**5. Abdingbarkeit.** Die Zuständigkeit des Gerichts der Hauptniederlassung bzw. des Gesellschaftssitzes 9 ist eine **ausschließliche**. Die Vorschrift kann nicht erweiternd auf Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften im Ausland ausgedehnt werden.

## 13a–13c

### Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

**13d** <sup>(1)</sup> Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort und die inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Einreichungen, Eintragungen, Bekanntmachungen und Änderungen einzutragender Tatsachen, die die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

- 1 **1. Allgemeines.** § 13d entspricht § 13, je nachdem, ob Sitz oder Hauptniederlassung im Inland oder im **Ausland** liegen. Für **Kapitalgesellschaften** wird § 13d ergänzt durch § 13e, mit weiteren Präzisierungen für die AG in § 13f und die GmbH in § 13g. Registerrechtlich wird die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland wie eine inländische Hauptniederlassung behandelt.
- 2 Die §§ 13dff. dienen der Umsetzung der **11. Richtlinie** 89/666/EWG des Rates vom 21.12.1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (Abl. EG 1989 Nr. L 395, 36).
- 3 **2. Prüfung durch das Registergericht.** Mangels anderweitigen inländischen Anknüpfungspunktes ist der Ort der Zweigniederlassung des ausländischen Unternehmens registerrechtlich zuständig. Die **Zuständigkeit** ist umfassend. Das Registergericht hat nicht nur zu prüfen, ob die spezifischen Voraussetzungen einer Zweigniederlassung erfüllt sind (s. hierzu die Kommentierung zu § 13→ § 13 Rn. 1ff.), sondern auch, ob die ausländische Gesellschaft als solche ordnungsgemäß errichtet wurde. Insoweit wird das deutsche Registergericht hierbei auch das ausländische Recht zu prüfen haben, zB hinsichtlich der Frage, ob die Gesellschaft wirksam errichtet worden ist, aber auch, wer die Zweigniederlassung anzumelden hat. Im Einzelnen ist dies abhängig vom (ausländischen) Gesellschaftsstatut. Im Wege der Substitution ist zu ermitteln, welcher inländischen Rechtsform die ausländische Rechtsform am nächsten kommt. Für Gesellschaften mit Sitz innerhalb der EU geben die Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG (Abl. EG 2009 Nr. L 258, 11) sowie die Ein-Personen-GmbH-Richtlinie (BGBl. 1991 II 2206) nähere Auskunft über die entsprechend vergleichbaren Kapitalgesellschaften. Davon hängt etwa ab, ob die ausländische Gesellschaft in HRA oder HRB einzutragen ist, oder einer GmbH oder einer AG vergleichbar ist mit der Folge, dass ergänzend die Vorschriften der §§ 13e ff. gelten. So gilt etwa für die Zweigniederlassung einer Public Private Limited englischen Rechts ergänzend § 13g (OLG Zweibrücken 28.2.2008, DNotZ 2008, 795 (796)).
- 4 Gemäß Abs. 3 ist die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft **wie eine inländische Hauptniederlassung** zu behandeln. Die deutsche Zweigniederlassung (auch) einer ausländischen juristischen Person kann als Berechtigte im Grundbuch eingetragen werden, unbeschadet der fehlenden Rechtsfähigkeit (OLG München 18.12.2012, juris Rn. 8).
- 5 Die Zulässigkeit der **Firma** richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht (KG 11.9.2007, NZG 2008, 80). Ist die Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU rechtmäßig gegründet, ist bei der Auslegung der nationalen firmenrechtlichen Vorschriften jedoch der Niederlassungsfreiheit Rechnung zu tragen. Denn es kann die Niederlassungsfreiheit einer Gesellschaft beschränken, wenn sie ihre nach Gründungsrecht in zulässiger Weise gebildete Firma in einem anderen Vertragsstaat nicht verwenden kann. Es ist deshalb zu prüfen, ob zwingende Gründe des Allgemeininteresses die Beschränkung rechtfertigen. Dazu zählt der Schutz des Rechtsverkehrs vor Täuschung und Missbrauch, aber auch das Interesse potenzieller anderer Unternehmensgründer, bestimmte Allgemeinbegriffe firmenrechtlich freizuhalten (OLG München 1.7.2010, NZG 2011, 157). Es braucht nach der neueren Rspr. nicht deutlich zu werden, dass es sich um die Firma einer Zweigniederlassung handelt (s. etwa die beiden als zulässig